

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

vom 12. Juni 1991 in der Fassung vom 24. November 2016

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 24. November 2016 gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) vom 6. Juli 2006 (GVBl. 2006, 720), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung vom 7. Juli 2016 (GVBl. 2016, 425) i.V.m § 5 Abs. 7 der Satzung der Architektenkammer Berlin folgende Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung beschlossen:

§ 1 Sitzungen

- (1) In der ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung, die der bisherige Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, spätestens zum 30. auf die Wahlfeststellung der Vertreterversammlung folgenden Werktag lädt, wird unverzüglich der neue Vorstand der Architektenkammer (§ 13 ABKG) gewählt. Die Ladung zur Vorstandswahl muss einen Fortsetzungstermin innerhalb von 14 Tagen für den Fall der Vertagung (§ 1 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Architektenkammer Berlin) enthalten und darauf hinweisen, dass die Vertreterversammlung am zweiten Wahlsitzungstag für alle nicht vergebenen Vorstandssitze ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Zu jeder weiteren Sitzung lädt die Präsidentin oder der Präsident die Vertreterversammlung per E-Mail an die zum E-Mail-Empfang bereiten Mitglieder, im Übrigen per Post mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein, sofern der Termin von dem festgesetzten Jahresplan abweicht.

Bis spätestens eine Woche vor dem Termin erhalten die Vertreter die vorgesehene Tagesordnung, das entsprechende Beratungsmaterial sowie die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Vertreterversammlung. Die Präsidentin oder der Präsident delegiert diese Aufgaben regelmäßig an weitere Vorstandsmitglieder. Ein Wechsel der Sitzungsleitung erfolgt im turnusmäßigen Abstand nach gemeinsamer Festlegung des Vorstands.
- (3) Über das Ergebnis der Beratungen in der Vertreterversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem die Sitzung schließenden Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter zu unterschreiben. Auf Verlangen müssen persönliche Erklärungen wörtlich protokolliert werden.
- (4) Die Niederschrift wird den Vertreterinnen und Vertretern innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstag per E-Mail an die empfangsbereiten Mitglieder übersandt. Einwendungen, Ergänzungen etc. zur Niederschrift sind im Zuge der Genehmigung der Niederschrift durch die Vertreterversammlung vorzutragen.

§ 1a Information der Vertreterinnen und Vertreter

- (1) Vor der Wahl des Vorstandes (erste Sitzung der Vertreterversammlung) erhalten die Vertreterinnen und Vertreter alle Regelwerke der Architektenkammer sowie weitere relevante Unterlagen oder Informationen über ihre Tätigkeit schriftlich zugestellt.
- (2) In der der Vorstandswahl folgenden Sitzung ruft die Sitzungsleitung als ersten Punkt der Tagesordnung die Information der Vertreterversammlung über ihre Rechte und Pflichten auf. In diesem Tagesordnungspunkt sind die Vertreterinnen und Vertreter über die Abläufe in der Architektenkammer, z.B. zu Beschlussvorlagen, Zuständigkeiten in der Geschäftsstelle etc. zu informieren.

§ 2 Teilnahme

- (1) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind gem. § 10 Abs. 2 ABKG zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei ihrer Verhinderung teilen sie dieses unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle mit.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich bei der Protokollantin oder dem Protokollanten abzumelden.
- (3) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind, solange diese nichts Gegenteiliges beschließt, für Mitglieder der Architektenkammer Berlin öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

Vorsitzende oder Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, haben zu den von ihnen behandelnden Themen Rederecht.

§ 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Bei Eröffnung der Sitzung stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Ladung gem. § 1 dieser Geschäftsordnung fest.
- (2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt vor Eintritt in die Tagesordnung sowie nach jeder Sitzungsunterbrechung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung gem. 12 Abs. 2 ABKG fest.

§ 4 Festlegung der Tagesordnung

- (1) Der Vorstand legt die vorgesehene Tagesordnung, gewichtet nach Dringlichkeit, fest. Grundlage hierzu ist die Liste der Tagesordnungspunkte gem. Abs. 2.

Die Vertreterversammlung beschließt nach Aussprache die endgültige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung.

Alle auf der jeweiligen Sitzung der Vertreterversammlung vertagten oder nicht behandelten

Tagesordnungspunkte sind, bei Beibehaltung der beschlossenen Reihenfolge, grundsätzlich an die Spitze der nächsten Tagesordnung zu setzen. Abweichungen hiervon müssen mehrheitlich beschlossen werden.

- (2) Vorschläge für die Tagesordnung können von allen Vertreterinnen und Vertretern vorgebracht werden. Die Liste der Tagesordnungspunkte wird von der Geschäftsstelle geführt. In diese Liste sind die Anträge zur Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Geschäftsstelle aufzunehmen. Der Eingang ist zu bestätigen. Die Liste ist unter Benennung der Eingangsdaten für die laufende Amtszeit ständig fortzuschreiben. Erledigte Punkte sind mit Angabe des Datums als "erledigt" zu führen. Bei erforderlicher mehrmaliger Behandlung sind die Daten der Beratungen und abgeschlossenen Lesung bis zur abschließenden Erledigung anzugeben. Die Liste kann von den Vertretern jederzeit eingesehen werden und ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung auszulegen.

§ 5 Verlauf der Beratungen

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Anschließend wird die Aussprache eröffnet.
- (2) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung der vorgemerkten Rednerinnen oder Redner.
- (4) Die Sitzungsleitung kann in Wahrnehmung ihrer Aufgabe jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde
 - b) die Präsidentin oder der Präsident
 - c) die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - d) das zuständige Mitglied des Vorstandes
 - e) Mitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen.
- (6) Die Rededauer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die festgesetzte Redezeit, muss ihr oder ihm die Sitzungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Änderungs- oder Erweiterungsanträge zum Aussprachegegenstand, die während der Aussprache gestellt werden, sind der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben.

- (8) Meldet sich niemand mehr zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, erklärt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Aussprache für beendet.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Die Sitzungsleitung bringt nach Abschluss der Beratung entsprechend § 5 den Beratungspunkt zur Abstimmung. Sie eröffnet die Abstimmung durch Verlesen des aus der Beratung hervorgegangenen Abstimmungsgegenstandes. Wird die Beschlussfähigkeit dazu bezweifelt, ist die Sitzung zu unterbrechen, um diese zu prüfen.

- (2) Über alle den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden.

Es sind jedoch weitergehende Anträge vor den minder weit gehenden und sachliche Änderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen.

- (3) Nach Eröffnung der Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

- (4) Bei der Abstimmung stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Fragen so, dass mit "ja" (Zustimmung) oder "nein" (Ablehnung) geantwortet werden kann.

Bei gleicher Stimmenzahl gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

- (5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Für andere Abstimmungsverfahren gilt:

- a) Personenbezogene Angelegenheiten sind geheim abzustimmen.
- b) Eine namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag bei Zustimmung von mehr als einem Drittel der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter. Das Ergebnis ist mit Angabe der Voten zu protokollieren und zu veröffentlichen.

- (6) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet das Ergebnis.

Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung, die nach Gesetz und/oder Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dienen der Versachlichung und Straffung der Beratung sowie dem ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung.

Bei Anträgen dieser Art kann außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Begründung nur einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort gegeben werden. Die Redezeit ist auf jeweils drei Minuten begrenzt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich u. a. auf:
- a) Unterbrechung der Aussprache zwecks Einholung von Auskünften tatsächlicher oder rechtlicher Natur. Die erforderliche Dauer der Unterbrechung ist vorzuschlagen, ggf. resultiert daraus ein Antrag auf Vertagung.
 - b) Begrenzung der Redezeit für alle noch folgenden Redebeiträge, wenn durch die Anzahl der angemeldeten Redebeiträge eine deutliche Überschreitung der vorgesehenen Aussprache zu erwarten ist.
 - c) Schluss der Rednerliste. Dieser Antrag ist erst zulässig, wenn in der Aussprache wesentliche Gesichtspunkte nicht mehr zu erwarten sind und die Aussprache bereits länger als 15 Minuten dauert. Vor dem Beschluss über diesen Antrag ist die noch offene Rednerliste zu verlesen.
 - d) Ein Antrag auf Vertagung ist nur zulässig, wenn die Abstimmung zu einem Antrag beendet ist und wenn sich mehr als 25% der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Stimme enthalten haben. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmen. Der Antragsgegenstand ist in der folgenden Sitzung erneut zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen. Die Vertagung ist für den Antragsgegenstand nur einmal zulässig.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind umgehend zur Abstimmung zu bringen. Die Sitzungsleitung verkündet das Ergebnis und gibt die Auswirkungen auf die weitere Verfahrensweise bekannt.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sitzungsleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung der Vertreterversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Rednerinnen oder Redner, die sich nicht zum Beratungsgegenstand äußern, sind zur Sache zu rufen.
- (3) Rednerinnen oder Redner und Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die persönlich verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen, sowie Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, sind zur Ordnung zu rufen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann eine Anwesende oder einen Anwesenden wegen besonders grober oder wiederholter Störung der Ordnung das Wort bis zum Abschluss des Beratungsgegenstandes entziehen oder von der Sitzung ausschließen. Die Vertreterversammlung hat umgehend über die Zustimmung oder Ablehnung der Ordnungsmaßnahme abzustimmen. Das Votum der Vertreterversammlung ist bindend.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat nach ihrem oder seinem Ausschluss den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

§ 9 Beendigung der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung

1. wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen,
2. nach festgestellter Beschlussunfähigkeit oder
3. auf Beschluss der Vertreterversammlung.

(2) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter benennt einen Termin für die nächste Sitzung der Vertreterversammlung. Sollen dann Angelegenheiten gem. § 12 Abs. 4 ABKG behandelt werden, so ist darauf bei der Terminbenennung und in der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung der Vertreterversammlung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.